

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Kaarst – GWK -

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 97 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 COVID-19-Landesrechtsanpassungsgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S.218b, ber. S. 304a) und der §§ 14 ff. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Betriebsausschuss der GWK am 21.12.2022 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung für den Rat der Stadt Kaarst folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Satzung der GWK

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	17.534.887 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen	18.592.000 Euro

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	15.485.641 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	14.503.848 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	
und Finanzierungstätigkeit auf	33.425.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	
und Finanzierungstätigkeit	33.884.815 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme von Krediten für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 12.100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 1.120.413 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** aufgenommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 lit. H) GO NRW wird auf 0 EUR (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende, von dem Betriebsausschuss der GWK am 21.12.2022 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung für den Rat der Stadt Kaarst beschlossene Wirtschaftsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2023 ist unter der Adresse www.kaarst.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Betriebsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 22.12.2022

Die Bürgermeisterin

Gez.
Ursula Baum

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Wirtschaftsplan der GWK der Stadt Kaarst für das Haushaltsjahr 2023 ist durch Beschluss des Betriebsausschusses vom 21.12.2022 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.8.1999 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 Dritte Änderungsverordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.S. 741) - SGV.NRW. 2023-, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Stadtratsbeschluss übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Kaarst, den 22.12.2022

Die Bürgermeisterin

Gez.
Ursula Baum